

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern,

das kommende Schuljahr wird wieder völlig „normal“ mit allen Schülerinnen und Schülern nach vorgegebenem Stundenplan und den bestehenden Curricula beginnen, d.h. „alle Schülerinnen und Schüler, auch diejenigen, die bei einer Infektion mit dem SARS-CoV2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, unterliegen der Schulpflicht.“

Zunächst soll auch versucht werden, diejenigen, „die aufgrund einer individuellen ärztlichen Bewertung im Falle einer Erkrankung dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, im Präsenzunterricht zu beschulen, wenn besondere Hygienemaßnahmen (insbesondere die Abstandsregelung) für diese vorhanden bzw. organisiert werden können.“ Gleichzeitig besteht die Möglichkeit einer Befreiung vom Präsenzunterricht, wenn ein diesbezügliches ärztliches Attest vorliegt. Des Weiteren können auch Schülerinnen und Schüler vom Präsenzunterricht befreit werden, die mit Angehörigen einer Risikogruppe oder mit Personen, die über 60 Jahre alt sind, in einem Hausstand leben. Die Freistellung ist jeweils bei der Schulleiterin zu beantragen. „Die Kosten für ein ärztliches Attest tragen die Antragsteller.“

Diese Schülerinnen und Schüler erhalten alternativ ein Angebot im Distanzunterricht, das dem Präsenzunterricht möglichst gleichgestellt ist. Wir versuchen, diese Schülerinnen und Schüler möglichst aktiv am Präsenzunterricht teilnehmen zu lassen, falls die technischen Möglichkeiten hierfür von Seiten des Schulträgers bereitgestellt werden können. „Ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht.“

„Schülerinnen und Schüler, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, haben ihre Pflicht zur Teilnahme an schulischen Lehrangeboten im Rahmen häuslicher Lernsituation nachzukommen.“ Der Distanzunterricht muss in direktem Zusammenhang mit dem Präsenzunterricht stehen. Um dies zu gewährleisten, können Schülerinnen und Schüler von zu Hause aus per Videokonferenzsystem punktuell in den Präsenzunterricht zugeschaltet werden, falls dem sowohl der/die Distanzschüler/in als auch die übrigen Schülerinnen und Schüler des Präsenzunterrichts bzw. deren Erziehungsberechtigte zustimmen. Hierfür hat das Kultusministerium Mustervorlagen erarbeitet. Während der Übertragung muss die Kamera ausschließlich auf die Lehrkraft ausgerichtet werden. Es darf keine Aufzeichnung des Unterrichts erfolgen.

Falls die technischen Voraussetzungen für eine Videoübertragung nicht gegeben sind, müssen andere Formen der Teilnahme an schulischen Lehrangeboten im Rahmen der häuslichen Lernsituation gewählt werden. „Alle relevanten Unterrichts- und Übungsmaterialien können postalisch oder digital versandt werden. Sie sind in diesem Fall didaktisch so aufzubereiten, dass die im Unterricht erfolgte Einführung und Erläuterung eines neuen Lerngegenstandes auch für die Schülerin oder den Schüler im Distanzlernen ermöglicht wird.“

Individuell festgelegte Besprechungs- und Beratungszeiten mit der Lehrkraft können zur Klärung inhaltlicher Fragen genutzt werden.

Im Gegensatz zum vergangenen Schuljahr, werden die im Distanzlernen erbrachten Leistungen benotet, „wenn die mündlichen, schriftlichen, praktischen und sonstigen Leistungen der Schülerin oder des Schülers ... im Zusammenhang mit dem Präsenzunterricht erbracht worden sind. Hinzu treten die Schülerleistungen, die wie im Normalbetrieb vor der Corona-Virus-Pandemie in häuslicher Lernzeit erbracht wurden (Fach- oder Jahresarbeiten, komplexe Leistungen, umfangreiche und anspruchsvolle Hausaufgaben etc.)“

Die Zitate entstammen zweier Schreiben vom Hessischen Kultusministerium:

„Hinweise zu den organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen zu Beginn der Unterrichtszeit im Schuljahr 2020/2021“ vom 23. Juli 2020

„Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen vom 24. Juli 2020“

Ebenso ist es für Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern wichtig, „qualifizierte Rückmeldungen zu den Lernergebnissen und Aufschluss über die Grundsätze der Leistungsbewertung zu erhalten.“ Hierzu erarbeiten wir gerade unser Kommunikationskonzept, welches in Kürze auf der Schulhomepage veröffentlicht wird.

Sollten Sie sich in diesem Schuljahr zu einer freiwilligen Wiederholung der Jahrgangsstufe für Ihr Kind entscheiden, so hat das Kultusministerium festgelegt, dass „freiwillige Wiederholungen im Zeitraum vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 nicht auf die Höchstzahl möglicher Wiederholungen während der Schullaufbahn oder auf die Höchstverweildauer in einer Schulform angerechnet werden. Allerdings sind „ausnahmsweise im Schuljahr 2020/2021 nach §75 Abs. 3 Satz 3 HSchG auch Querversetzungen von Schülerinnen und Schülern zulässig, die in diesem Schuljahr die siebte Jahrgangsstufe besuchen.“

Ich hoffe, Ihnen einen guten Überblick über die Arbeit im Distanzmodus und die dazugehörigen Bedingungen gegeben zu haben. Sollten Sie diesbezüglich noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte telefonisch an mich.

Für eine gute und effektive Planung ist es wichtig, dass wir schnellstmöglich wissen, welche Schülerinnen und Schüler nicht am Präsenzunterricht teilnehmen werden. Falls Ihr Kind, oder ein Angehöriger im gleichen Hausstand zur Risikogruppe gehört, kontaktieren Sie umgehend Ihren behandelnden Arzt und reichen uns Ihren Befreiungsantrag einschließlich des dazugehörigen Attestes ein.

Ich freue mich, möglichst alle Schülerinnen und Schüler am ersten Schultag nach den Sommerferien wieder am LLG begrüßen zu können und hoffe auf ein Schuljahr, in dem wir von Infektionen mit Covid-19 möglichst verschont bleiben.

Ihnen und Euch allen noch schöne und erlebnisreiche Ferientage und auf ein gesundes Wiedersehen am LLG!

Herzliche Grüße
Antje Mühlhans